

Regierungsratsbeschluss

vom 21. August 2018

Nr. 2018/1308

KR.Nr. K 0082/2018 (FD)

Kleine Anfrage André Wyss (EVP, Rohr): Ausfüllen von Steuererklärungen Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Gemäss der Beantwortung der Fragen auf die Interpellation „Ermessensveranlagungen“ (I 238/2017) füllen fast 7000 natürliche und rund 500 bis 600 juristische Personen jährlich keine Steuererklärung aus und werden somit nach Ermessen veranlagt.

Während bei einem Teil der entsprechenden Personen davon auszugehen ist, dass sie die Steuererklärung zwar ausfüllen könnten (also die Fähigkeiten dazu haben), es aber aus welchen Gründen auch immer dennoch nicht machen, gibt es meines Erachtens und aufgrund eigener Erfahrungen aus dem Berufsalltag auch solche Personen, die sich mit all den Formularen schlicht überfordert fühlen. Die Hilfestellung durch die Gemeinden wird sehr unterschiedlich gehandhabt und ist somit nicht für alle Steuerpflichtige gleich.

Ich möchte den Regierungsrat daher bitten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Angebote gibt es bereits, damit steuerpflichtige Personen, sich das nötige Wissen für das Ausfüllen ihrer Steuererklärung aneignen können? Wo/wie können sie Hilfe in Anspruch nehmen?
2. Wie werden insbesondere neue Steuerpflichtige (d.h. volljährig gewordene Personen und Zuzüger aus dem Ausland) mit dem Thema konfrontiert und „befähigt“, ihre Steuererklärung ausfüllen zu können?
3. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, die Angebote hier auszudehnen? Wenn ja, wie?
4. Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, das Ausfüllen der Steuererklärung weiter zu vereinfachen?
5. Ich gehe davon aus, dass der Aufwand für die Steuerverwaltung bei einer Steuererklärung nach Ermessen höher ausfällt, als wenn die Steuererklärung ordentlich eingereicht wird. Trifft dies zu? Falls ja, kann dieser Mehraufwand beziffert werden?

2. Begründung (Vorstosstext)

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Das Schweizer Steuersystem basiert auf der Zusammenarbeit zwischen Bürger und Staat bei der Festsetzung der Steuern. Das System ist so ausgestaltet, dass die Steuerbehörde auf die Mitwirkung der Steuerpflichtigen angewiesen ist. Aus diesem Grund besteht eine gesetzliche Pflicht für jede steuerpflichtige Person, jährlich eine Steuererklärung auszufüllen, die als Grundlage für die Steuerfestsetzung dient. Die Steuerpflichtigen sind jedoch nicht nur verpflichtet, mitzuwir-

ken, sie haben auch das Recht dazu. Diese Idee der Zusammenarbeit gründet auf der Überzeugung, dass sich die Bürgerinnen und Bürger von ihrem Staat nicht bevormunden lassen wollen. Gleichwohl ist zu anerkennen, dass das Ausfüllen der Steuererklärung für viele Steuerpflichtige nicht nur eine lästige Pflicht, sondern auch eine schwierige Aufgabe darstellt. Es gibt letztlich eine Vielzahl von Gründen, weshalb es Steuerpflichtige gibt, die ihrer Pflicht nicht nachkommen und die Steuererklärung nicht abgeben. Ein Grund ist aber sicherlich eine Überforderung, wenn es darum geht, die Formulare auszufüllen und den Vorgaben des Steueramtes gerecht zu werden. Wie wir unten bei unseren Antworten aufzeigen werden, bestehen mannigfache Möglichkeiten, sich Hilfe beim Ausfüllen der Steuererklärung zu holen. Das Steueramt, das mit seinen vier Veranlagungsbehörden in den Regionen präsent ist, steht für Auskünfte zur Verfügung und kann so Unterstützung beim Ausfüllen der Steuererklärung bieten. Und dieses Angebot wird von sehr vielen Steuerpflichtigen und auch von Steuerberatern rege genutzt und auch geschätzt. Das Steueramt kann aber aus naheliegenden Gründen nicht die Steuererklärung im Auftrag von Steuerpflichtigen ausfüllen. Diese Dienstleistung soll und kann nur von privaten Steuerberatern erbracht werden.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Welche Angebote gibt es bereits, damit steuerpflichtige Personen, sich das nötige Wissen für das Ausfüllen ihrer Steuererklärung aneignen können? Wolwie können Sie Hilfe in Anspruch nehmen?

Für Auskünfte stehen die Veranlagungsbehörden des Steueramtes zur Verfügung. Die Mitarbeitenden des Steueramtes sind zu Bürozeiten telefonisch über eine Direktwahlnummer, die den Steuerpflichtigen mit ihrer Veranlagungsverfügung mitgeteilt wird, erreichbar. Ebenfalls zu Bürozeiten können Steuerpflichtige die Veranlagungsbehörde aufsuchen und eine Besprechung verlangen. Bei vorgängiger Vereinbarung sind auch Besprechungen ausserhalb der offiziellen Schalteröffnungszeiten möglich. Allerdings können die Mitarbeitenden des Steueramtes nur fachliche Fragen beantworten, sie dürfen in ihrer Funktion als Steuereinschätzer keine Steuererklärungen für Dritte ausfüllen. Weiter gibt es viele Einwohnergemeinden, deren Verwaltungen Steuerpflichtigen beim Ausfüllen der Steuererklärung mit Rat und Tat zur Seite stehen. Ein wertvolles Angebot macht die Schuldenberatung Aargau-Solothurn. Sie bietet eine Informationsveranstaltung an unter dem Titel „Steuererklärungen - schmerzfrei! “. Bei dieser Veranstaltung wird den Teilnehmenden das Steuersystem erklärt, und es werden Tipps zum Ausfüllen der Steuererklärung gegeben. Weitere Themen sind das Bezahlen der Steuern und das Erstellen eines Haushaltsbudgets. Hilfe beim Ausfüllen der Steuererklärung bieten unseres Wissens zudem Gewerkschaften und die Pro Senectute an. Zudem gibt es zahlreiche private Steuerberater, die ihre Dienstleistungen anbieten.

Im Internet hilft die Webseite www.steuern-easy.ch weiter unter dem Motto „Mach es fertig, bevor es dich fertig macht“. Diese Webseite richtet sich in erster Linie an junge Erwachsene und wurde von der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) in Auftrag gegeben und von der Eidg. Steuerverwaltung in Zusammenarbeit mit den kantonalen Steuerverwaltungen realisiert. Mit einfachen Beispielen wird dort auf unkomplizierte Weise erklärt, wie das Ausfüllen der Steuererklärung funktioniert. Die Internetseite ist nicht nur für Junge hilfreich.

3.2.2 Zu Frage 2:

Wie werden insbesondere neue Steuerpflichtige (d.h. volljährig gewordene Personen und Zuzüger aus dem Ausland) mit dem Thema konfrontiert und „befähigt“, ihre Steuererklärungen ausfüllen zu können?

Das Steueramt versendet an alle jungen Erwachsenen, die im Alter von 18 Jahren zum ersten Mal eine Steuererklärung abgeben müssen, ein Informationsschreiben mit Hinweisen zur Selbstdeklaration. Weiter besteht ein Angebot für junge Erwachsene im Internet (siehe oben Ziffer 3.2.1). Das Steueramt unterstützt zudem Lehrpersonen bei der Gestaltung ihres Unterrichts zum Thema Steuern.

Bei Zuzüger*innen aus dem Ausland gehen wir wie bei allen anderen erwachsenen und mündigen Personen davon aus, dass sie sich über ihre Rechte und Pflichten im Alltag informieren, und zwar nicht nur über die Pflicht, eine Steuererklärung abzugeben.

3.2.3 Zu Frage 3:

Kann sich der Regierungsrat vorstellen, die Angebote hier auszudehnen? Wenn ja, wie?

Nein, wir sehen keinen Handlungsbedarf.

3.2.4 Zu Frage 4:

Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, das Ausfüllen der Steuererklärung weiter zu vereinfachen?

Das Steueramt bereitet zurzeit die Einführung der elektronischen Steuererklärung vor. Ziel ist es, die elektronische Steuererklärung ab 2020 zur Verfügung zu stellen (Umsetzung des Auftrags Simon Bürki: „Steuererklärung vollständig online ausfüllen und einreichen“ vom 18.08.2015; KR.Nr. A 0027/2015). Die Steuererklärung für die Steuerperiode 2019 kann dann über eine webbasierte Applikation komplett digital und medienbruchfrei online ausgefüllt werden. Das Steueramt ist bestrebt, eine zeitgemässe Lösung anbieten zu können. Eine webbasierte Lösung bietet ganz neue Möglichkeiten, das Ausfüllen der Steuererklärung einfacher und für die steuerpflichtige Person intuitiver zu gestalten. Wir sind überzeugt, dass mit einer zeitgemässen Lösung den Steuerpflichtigen ein einfacherer Zugang zur Selbstdeklaration angeboten werden kann.

3.2.5 Zu Frage 5:

Ich gehe davon aus, dass der Aufwand für die Steuerverwaltung bei einer Steuererklärung nach Ermessen höher ausfällt, als wenn die Steuererklärung ordentlich eingereicht wird. Trifft dies zu? Falls ja, kann dieser Mehraufwand beziffert werden?

Es kann nicht gesagt werden, dass Veranlagungen nach Ermessen für die Veranlagungsbehörden generell aufwändiger sind als ordentliche Veranlagungen. Es kann durchaus auch das Gegenteil zutreffen. Der Aufwand hängt stark vom Einzelfall ab. Deshalb können keine generellen Aussagen über den Minder- oder Mehraufwand gemacht werden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
Steueramt (20)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat